



**Polizei Bremen**

**Zentrale Polizeidirektion/ Justizariat/ Z 13  
Z 131**

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen

Z 131

Herrn

Arne Semsrott

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.

c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Via E-Mail an:

Auskunft erteilt

T (04 21) 0421 362 12

F (04 21) 0421 362 - 16439

E-Mail:

@polizei.bremen.de

Z13@Polizei.Bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens: 16.07.2019

Mein Zeichen: C 47/19

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 29.07.2019

Ihr Antrag nach dem BremIFG/IWG/BremUIG/VIG

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer E-Mail vom 16. Juli 2019 baten Sie um die Zusendung der Dienstanweisung, nach der das Bekleben polizeilicher Einsatzmittel ohne Genehmigung grundsätzlich untersagt ist.

Dabei bezogen Sie sich auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG), § 3 Abs. 3 Informationsverwendungsgesetz (IWG) und zitierten ohne einen konkreten Bezug zu Ihrer Anfrage ganz allgemein § 1 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG), § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Darüber hinaus baten Sie um Benennung der Kostenhöhe bei einer gegebenenfalls gebührenpflichtigen Aktenauskunft im Vorab.

Da Sie ausdrücklich eine Antwortzusendung auf elektronischem Wege wünschen,



Dienstgebäude  
Lilienthaler Heerstraße 259  
28357 Bremen



Peter-Henlein-Straße  
Straßenbahn Linie 4

Sprechzeiten

Bankverbindungen  
NORD/LB

Sparkasse Bremen

IBAN DE27290500001070115000  
BIC BRLADE22XXX  
IBAN DE73290501010001090653  
BIC SBREDE22XXX

sende ich Ihnen die von Ihnen erbetene Antwort per E-Mail zu.

Hinsichtlich der Sache vermute ich, dass Sie sich mit Ihrer Anfrage auf die gewesene Medienberichterstattung bezüglich eines Aufklebers auf dem Schlagstock eines Polizisten beziehen.

Aus diesem Vorfall erwuchs eine interne Anordnung, die ausdrückliche Regelungen hinsichtlich des Anbringens von Aufklebern und/oder dergleichen an polizeilichen Einsatzmitteln beinhaltet. Diese Anordnung kann Ihnen aufgrund dessen, dass es sich bei dieser um Polizeiinterna handelt, nicht zur Verfügung gestellt werden.

Eine Dienstanweisung, die das Bekleben von Einsatzmitteln explizit thematisiert, existiert nicht.

Mit Blick auf die Kosten teile ich Ihnen mit, dass diese Auskunft aufgrund des (noch) geringen Bearbeitungsaufwandes gebührenfrei erfolgte (Teil A Gebühren/ Gebührentatbestand Nummer 6).

Die Höhe der Kosten für die von Ihnen erbetene Auskunft richtet sich nach der **„Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“**.

§ 1 der Verordnung regelt die Gebühren und Auslagen wie folgt:

- „(1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.  
 (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 2 des Kostenverzeichnisses, wenn wenige Kopien (bis zu 10) herausgegeben werden.“

#### **Teil A Gebühren**

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührenbetrag in Euro</b>
1	Einsichtnahme in Informationen, die nach § 11 BremIFG elektronisch zur Verfügung gestellt wurden	gebührenfrei
2	Gewährung des Zugangs zu Informationen nach dem BremIFG durch mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei	gebührenfrei

	geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen).	
3	Einsichtnahme in die beantragten Informationen vor Ort; einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen	gebührenfrei
4	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft	
	a) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	b) bei erheblichem Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360
	c) bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500
5	Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form)	
	d) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	e) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360
	f) Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich	360 bis 500

	hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	
6	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Informationszugang nach dem BremIFG	gebührenfrei

Mit freundlichen Grüßen, /

i. A.

